

Ehrungsordnung

1. Grundsätze

Der Turnverein 1898 Alsbach e. V. würdigt außergewöhnliche Leistungen, langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein durch Auszeichnungen, Ehrungen und Ernennungen. Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung.

Über Auszeichnungen, Ehrungen und Ernennungen beschließt der Vereinsrat nach Anhörung seines Ehrungsausschusses. Sie sollen in würdiger Form vorgenommen werden.

2. Ehrungsurkunden

Eine Ehrungsurkunde wird verliehen:

- bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit,
- bei 10-jähriger Tätigkeit im Vereinsrat oder seinen Ausschüssen,
- bei 10-jähriger Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
- bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit
- bei 20-jähriger Tätigkeit im Vereinsrat oder seinen Ausschüssen,
- bei 20-jähriger Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
- für besondere sportliche Leistungen,
- für besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele.

3. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenämter

Personen können in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein und seine Ziele zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Nicht mehr amtierende Führungskräfte des Vereins, insbesondere Vereinsratsmitglieder und Übungsleiterinnen und Übungsleiter, können in Anerkennung besonderer Verdienste

- zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenvorsitzenden,
- zum Ehrenmitglied des Vereinsrates,
- zum Ehrenmitglied

ernannt werden.

4. Sonstige Ehrungen

Vereinsratsmitglieder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter können nach Beendigung einer langjährigen Tätigkeit mit einem Geschenk aus ihrem Amt verabschiedet werden.

5. Nachrufe und Totenehrung

Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereinsrates und aktive Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden nach Möglichkeit bei ihrem Ableben mit einem Kranz, einem Blumengebinde oder einem Nachruf besonders gewürdigt. Diese Ehrung nimmt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vereinsrates vor.

6. Rechte der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Ehrenamtsinhaber haben bei sämtlichen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zugang.

7. Aberkennung

Ehrungsurkunden, Ehrenmitgliedschaften und Ehrenämter können bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei unehrenhaftem Verhalten aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt durch den Vereinsrat und ist den Betroffenen schriftlich mit zu teilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

8. Ehrungen

Um die in der Ehrungsordnung des Vereins vorgesehenen Ehrungen durchführen zu können, sind der Vereinsrat und der Ehrungsausschuss auf die Unterlagen der Mitgliederverwaltung angewiesen. Besondere sportliche Leistungen müssen dem für die Mitgliederverwaltung verantwortlichen Mitglied des Vereinsrats, der auf Grund dieses Amtes Mitglied des Ehrungsausschusses ist, zur Kenntnis gebracht werden. Das gleiche gilt bei Berufung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder bei deren Ausscheiden.

Besonderer Beachtung bedürfen die Ehrungsordnungen von Gebietskörperschaften und Verbänden.

Jede Abteilungsleiterin oder jeder Abteilungsleiter muss deshalb über eine Ehrungsordnung seines Verbandes verfügen. Nur dann kann er ersehen, wer aus seiner Abteilung seitens seines Fachverbandes für eine Ehrung in Frage kommt. Vorschläge sind dem Ehrungsausschuss zu unterbreiten, bevor sie an den Verband gehen.

Sollten Mitglieder in den einzelnen Abteilungen für ihre Verbandstätigkeit oder aus anderen Anlässen unmittelbar durch den Fachverband oder eine Gebietskörperschaft eine Ehrung erfahren, muss der Ehrungsausschuss in Kenntnis gesetzt werden.

9. Ehrungsverfahren

Die für Ehrungen erforderlichen Mitgliedzeiten müssen im Jahr vor der Ehrung erfüllt sein. Bei der Berechnung der Mitgliedzeiten zählt das Jahr des Eintritts mit. Auch sportliche Leistungen ehren wir bei der Ehrungsveranstaltung im Folgejahr.

Bei Ehrungen durch die Verbände laden wir deren Vertreter ein.

Ehrungen für sportliche Leistungen nimmt der zuständige Abteilungsleiter vor.

Ehrengeschenke sollen im Wert von 25 Euro sein.

Ehrenmitglieder und Vereinsratsmitglieder sind Gäste bei der Ehrungsveranstaltung.

Ehrenmitglieder und Vereinsratsmitglieder werden schriftlich oder per Mail eingeladen.

10. Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss ist ein Ausschuss des Vereinsrats. Dem Ehrungsausschuss gehören die/der Ehrenvorsitzende, die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsrats, das für die Mitgliederverwaltung verantwortliche Mitglied des Vereinsrates, sowie vom Vereinsrat zu bestimmende Mitglieder des Vereins an.

Die/der Ehrenvorsitzende oder ein vom Vereinsrat zu bestimmendes Mitglied des Vereinsrates ist Vorsitzende/-r des Ehrungsausschusses. Die Mitgliederverwaltung verwaltet die Aufzeichnungen über Ehrungen.

Der Ehrungsausschuss arbeitet auf der Grundlage der Satzung und der Ehrungsordnung des Vereins unter Beachtung der Ehrungsordnungen der Fachverbände und der Gebietskörperschaften.

Der Ehrungsausschuss bereitet die Ehrungsbeschlüsse des Vereinsrats vor und führt sie aus. Ihm obliegt die Durchführung von Ehrungsfeiern in Zusammenarbeit mit dem Vereinsrat.

Vom Vereinsrat am 16. Februar 1994 beschlossene Neufassung der am 5. September 1985 beschlossenen Ehrungsordnung; geändert durch Vereinsratsbeschlüsse vom 18. Februar 2003, 17. April 2008, 07. November 2013 (erstellt am 14.04.2014)

Neufassung durch Beschluss in der Vereinsratssitzung vom 10.12.2019